Zahl: VIIa-100.01
(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Bregenz, 5. Dezember 2001

Auskünfte:
Dr Walter Bauer
Tel.: 05574/511-27111
Fax: 05574/511-27195
(Bi\kurzinfo-105.doc)

An alle
Gemeinden
in Vorarlberg

Betrifft: Raumplanung und Baurecht - Kurzinformation Nr. 105;
„Braune Hinweiszonen“ in den Gefahrenzonenplänen
der Wildbach- und Lawinenverbauung

In den Gefahrenzonenplänen der Wildbach- und Lawinenverbauung sind neben „Roten und Gelben Hinweiszonen“ auch „Braune Hinweiszonen“ ausgewiesen, die neben den Hochwasser- und Lawinengefahren auch auf andere Gefahren hinweisen. Es sind dies Hinweise auf Steinschlag, Rutschungen sowie außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Wildbach- und Lawinenverbauung liegende sonstige Gefahren. Für Gewässer im Zuständigkeitsbereich der Bundeswasserbauverwaltung wird die Gefahrensituation vom Landeswasserbauamt beurteilt.

Die Gefahrenzonenplanung der Wildbach und Lawinenverbauung erstreckt sich ausschließlich auf den ausgewiesenen raumrelevanten Bereich.

Außerhalb des raumrelevanten Bereiches gelegene Gebiete sind nicht bewertet. Rote oder Gelbe Zonen in Gebieten, die sich im Zuständigkeitsbereich der Bundeswasserbauverwaltung befinden, sind allenfalls als Braune Hinweiszonen ausgewiesen.

Im Gegensatz zu den Roten und Gelben Hinweiszonen wird in den Braunen Hinweiszonen keine Unterscheidung zwischen Bauverbots- und Gefährdungsbereichen getroffen.

Bei steinschlag- und rutschungsgefährdeten Bauflächen im Bereich solcher Brauner Zonen haben sich in der Praxis Schwierigkeiten bei der Erteilung von Baugenehmigungen herauskristallisiert. Im Regelfall wird der geologische Amtssachverständige erst im Genehmigungsverfahren beigezogen.

Dies hat besonders dann, wenn größere Umplanungen aufgrund der gegebenen Gefahrensituation erforderlich sind, zu Problemen geführt. Den Bauwerbern sind zu diesem Zeitpunkt bereits erhebliche Planungskosten erwachsen.

Zweck der „Braunen Hinweiszonen“ ist es, auf Gefahrensituationen frühzeitig aufmerksam zu machen, um Bauwerbern bereits vor der Detailplanung die Möglichkeit zu geben, diese Gefährdungen zu berücksichtigen.

Es wird angeraten, Bauwerbern, die beabsichtigen, Liegenschaften in „Braunen Hinweiszonen“ zu bebauen, jedenfalls vor Beginn der Planungsarbeiten das Beiziehen eines geologischen oder bodenmechanischen Sachverständigen zu empfehlen. In dieser frühen Phase können geologischen Rahmenbedingungen noch leicht in die Planungen einfließen. Hierfür sind private Ingenieurbüros beizuziehen.

Liegenschaften außerhalb des raumrelevanten Bereiches sind nicht bewertet. Die Gefährdung dieser Liegenschaften ist im Einzelfall zu prüfen.

Für die Vorarlberger Landesregierung

Landesrat Manfred Rein